

Vorlage Nr.		
für die Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses - Bereich Finanzen.		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 24

**Haushaltsaufstellung 2024/2025,
Beratung des Haushaltsplan-Entwurfs 2024/2025, Finanzplan-Entwurf 2023 bis 2027
hier: Fortsetzung der Beratung des Haushaltsplan-Entwurfs 2025**

A Problem

Der Magistrat hat gemäß §§ 50 in Verbindung mit 64, 65 der Verfassung für die Stadt Bremerhaven vor Beginn eines jeden Rechnungsjahres den Haushaltsplan im Rahmen der Haushaltssatzung als Entwurf zu beschließen und diesen der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Vor diesem Hintergrund hat der Magistrat in seiner Sitzung am 27.03.2024 (Vorlage Nr. II/104/2023-2) die Eckwerte nach Ausschussbereichen für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 einschließlich der vom Dezernat II vorgeschlagenen Maßnahmen zur Kompensation der bis zu diesem Zeitpunkt in Einnahme und Ausgabe nicht ausgeglichenen Haushalte 2024 und 2025 beschlossen.

Ferner hat der Magistrat alle Organisationseinheiten unter anderem darum gebeten, entgegen der Vorjahre ohne Beteiligung des jeweiligen Fachausschusses, bis spätestens 15.04.2024, ihre Haushaltsplan-Teilentwürfe unter zwingender Einhaltung der vorgegebenen Eckwerte für den jeweiligen Ausschussbereich aufzustellen, die dem Finanz- und Wirtschaftsausschuss in seiner Sitzung am 07.05.2024 zur Beschlussfassung vorzulegen waren. In Anbetracht der sehr schwierigen Haushaltslage hat der Magistrat darüber hinaus alle Organisationseinheiten darum gebeten, grundsätzlich von der Anmeldung von Veränderungsbedarfen abzusehen und zu versuchen, durch eine grundlegende Überarbeitung und Priorisierung der bisherigen Budgets unter aufgaben- und ausgabenkritischer Herangehensweise finanzielle Freiräume zur Finanzierung unumgänglich erachteter Mehrbedarfe zu schaffen. Sollte es danach noch immer als unumgänglich angesehen werden, sollten Veränderungsbedarfe nur dann angemeldet werden, wenn sie als zwingend unabweisbar und unaufschiebbar im engsten Sinne eingestuft werden.

Auf Basis der vorangestellten Ausführungen hat die Stadtkämmerei die Haushaltsplan-Teilentwürfe 2024/2025 der Ausschussbereiche 0 bis 10 erstellt und diese an alle Organisationseinheiten versandt, unter anderem mit der Bitte, bis spätestens 15.04.2024, die Haushaltsplan-Teilentwürfe unter zwingender Einhaltung der vorgegebenen Eckwerte für den jeweiligen Ausschussbereich aufzustellen. Woraufhin alle Organisationseinheiten unter Einhaltung der Eckwerte und aufgestellter Bedingungen ihre Haushaltsplan-Teilentwürfe erstellt haben.

Im Zuge dessen hat der Finanz- und Wirtschaftsausschuss in seiner Sitzung am 07.05.2024 die Vorlage Nr. 31/2024 zur Beratung des Haushaltsplan-Entwurfs 2024/2025 zur Kenntnis genommen und die Stadtkämmerei darum gebeten, den endgültigen Haushaltsplan-Entwurf 2024/2025 unter Einarbeitung unabweisbarer Änderungen der Stadtverordnetenversammlung zu ihrer Sitzung am 13.06.2024 vorzulegen.

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 13.06.2024 den Haushaltsplan-Entwurf für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 (Vorlage Nr. StVV-V 38/2024) zur Kenntnis genommen und unter Abkopplung des Haushaltsplans 2025, analog der Vorgehensweise in Bremen, abschließend den Haushaltsplan 2024 beschlossen.

Zu diesem Zeitpunkt hat der Haushaltsplan 2025 ein einnahme- und ausgabeseitiges Haushaltsvolumen von insgesamt 977,8 Mio. € ausgewiesen.

Mit der Genehmigung des Haushalts 2024 wurden dem Magistrat der Stadt Bremerhaven betreffend der Haushaltsaufstellung 2025 per Senatsbeschluss Auflagen mit einem von Seiten der Stadtkämmerei seinerzeit kalkulierten Volumen von rund 69,7 Mio. € (Minderung globale Minderausgabe von 2,0 Prozent auf 0,5 Prozent des Haushaltsvolumens - das heißt um 13,5 Mio. €, ausgabengerechte Veranschlagung mit Erhöhung der betroffenen Ansätze im Bereich Hilfen zur Erziehung um rund 16,3 Mio. € und im Bereich des Sozialamtes um rund 19,9 Mio. € sowie einer nachhaltigen Kürzung des am 13.06.2024 der Stadtverordnetenversammlung vorgelegten Finanzplans um 20 Mio. € als Anteil am Sanierungsprogramm des Landes Bremen) auferlegt, die nur in einer gemeinsamen Kraftanstrengung sämtlicher Beteiligter aus Politik und Verwaltung der Stadt Bremerhaven erfüllt werden können. Hierfür bedurfte es unter anderem einer signifikanten Verlagerung von Haushaltsmitteln aus freiwilligen Tätigkeitsfeldern in die Pflichtbereiche und insgesamt einer nachhaltigen Herbeiführung von Mehreinnahmen und Minderausgaben. Gemäß Senator für Finanzen wird die Haushaltsgenehmigung für 2025 von der Erfüllung der Auflagen abhängig sein.

Hinzu kommt, dass die das Haushaltsjahr 2024 betreffenden strukturelle Belastungen in überaus großem Maße zu Lasten der Substanz der Stadt finanziert wurden. Im Einzelnen hat der Haushalt 2024 trotz der Inanspruchnahme von Rücklagen in Höhe von rund 20,5 Mio. € mit einem Fehlbetrag in Höhe von rund 29,9 Mio. € abgeschlossen. Der ausgewiesene Haushaltsfehlbetrag ist gemäß § 118 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 25 Absatz 3, 18d letzter Satz Haushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen in Verbindung mit der Verwaltungsvereinbarung vom 11.11.2019 zur Entschuldung der Stadt Bremerhaven durch das Land Bremen in Verbindung mit den Bestimmungen der Verwaltungsvereinbarungen zum Sanierungshilfengesetz im Haushaltsjahr 2025 in Gänze abzudecken. Dies hat zur Folge, dass nicht nur der Ausgleich des Haushalts 2025, sondern auch der Ausgleich des Haushaltsfehlbetrages 2024 zu erwirtschaften ist.

Vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen muss es dem Magistrat mit Blick auf die Zukunft gelingen, die strukturellen Finanzbelastungen des Haushalts dauerhaft über zielführende strukturelle Maßnahmen auszugleichen, um sich kommunalpolitische Gestaltungsspielräume zu erhalten.

Insbesondere sind hier die Ausgabenblöcke der kommunalen Personalkosten und der Hilfen zur Erziehung besonderen Anstrengungen zu unterziehen. Gelingt das nicht, werden zwangsläufig alle Fachbereiche der Stadt Bremerhaven belastet.

Im Hinblick auf die vorstehenden Ausführungen wurden innerhalb des Magistrats der Stadt Bremerhaven unter Mitwirkung der Beteiligten aus Politik und Verwaltung deutliche Anstrengungen zur Konsolidierung des Haushalts 2025 auf den Weg gebracht, die mit Blick auf die Zukunft auch in den Folgejahren finanzielle Auswirkungen entfalten.

Im Rahmen einer Globalbetrachtung stellen sich diese wie folgt dar:

Dezernat		2025	2026	2027
I	Ausgabenreduzierung Einnahmesteigerung	582,6 T € 74,5 T €	2.875,3 T € 70,0 T €	4.172,8 T € 70,0 T €
II	Ausgabenreduzierung Einnahmesteigerung	367,6 T € 84,0 T €	1.214,3 T € 267,0 T €	2.859,3 T € 292,0 T €
III	Ausgabenreduzierung Einnahmesteigerung	950,5 T € 660,0 T €	4.443,7 T € 660,0 T €	8.761,0 T € 660,0 T €
IV	Ausgabenreduzierung Einnahmesteigerung	742,0 T € 121,5 T €	1.615,5 T € 1.743,0 T €	1.915,5 T € 1.785,0 T €
V	Ausgabenreduzierung Einnahmesteigerung	44,0 T € 7,5 T €	45,8 T € 95,0 T €	45,8 T € 15,0 T €
VI	Ausgabenreduzierung Einnahmesteigerung	1.863,2 T € 3.325,0 T €	1.000,0 T € 194,3 T €	1.000,0 T € 194,3 T €
VII	Ausgabenreduzierung Einnahmesteigerung	0,6 T € 0	0,6 T € 0	0,6 T € 0
X	Ausgabenreduzierung Einnahmesteigerung	5,0 T € 0,0 T €	5,0 T € 12,0 T €	5,0 T € 12,0 T €
XI	Ausgabenreduzierung Einnahmesteigerung	0,0 T € 500,0 T €	60,0 T € 690,0 T €	0,0 T € 690,0 T €
I bis XIII	Personalausgabenreduzierung (PA)	10.673,2 T €	12.800,0 T €	11.300,0 T €
Summe Ausgabenreduzierung (ohne PA)		4.555,5 T €	11.260,2 T €	18.760,0 T €
Summe Ausgabenreduzierung (mit PA)		15.228,7 T €	24.060,2 T €	30.060,0 T €
Summe Einnahmesteigerung		4.772,5 T €	3.731,3 T €	3.718,3 T €

Die finanziellen Auswirkungen der für den Zeitraum 2025 bis 2027 in Anstrengung gebrachten Haushaltskonsolidierung stellen sich in Summe wie folgt dar:

2025: 20.001,2 T €
2026: 27.791,5 T €
2027: 33.778,3 T €

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 18.06.2025 mit Vorlage Nr. II/37/2025 beschlossen, den mit Vorlage Nr. StVV-V 38/2024 am 13.06.2024 von der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis genommenen Haushaltsplan-Entwurf 2025 um die innerhalb des Magistrats der Stadt Bremerhaven unter Mitwirkung der beteiligten Akteure aus Politik und Verwaltung erarbeiteten Konsolidierungsvorschläge haushaltsstellenscharf zu bereinigen.

Zudem hat der Magistrat mit selbiger Vorlage unter anderem nachfolgende Maßnahmen beschlossen:

- Die im Amt für Jugend, Familie und Frauen angesiedelten Hilfen zur Erziehung sind ausgabengerecht zu veranschlagen, woraus folgt, dass die damit im Zusammenhang stehenden Ansätze um rund 23,9 Mio. € anzuheben sind.
- Die im Bereich der Bremerhavener Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft für 2025 angemeldeten und dringend zu berücksichtigenden Mehrbedarfe in Höhe von rund 4,3 Mio. € sind entsprechend zu veranschlagen.
- Mit dem Ziel einer sukzessiven Stabilisierung der Liquidität des Magistrats der Stadt Bremerhaven, sind die Altforderungen beim Wirtschaftsbetrieb Seestadt Immobilien in 2025 mit einem Betrag in Höhe von 4,0 Mio. € abzutragen.
- Zur Abdeckung von bereits in 2024 beauftragten Bedarfen aus der Sanierungsoffensive ist dem Wirtschaftsbetrieb Seestadt Immobilien ein Betrag in Höhe von 6,4 Mio. € bereitzustellen.
- Vor dem Hintergrund der in 2024 zur teilweisen Deckung des Defizits im Haushalt herangezogenen und damit nicht mehr zum Haushaltsausgleich zur Verfügung stehenden Rücklagen, sind die ursprünglich für 2025 angesetzten Rücklagenentnahmen in Höhe von 11,5 Mio. € exklusive der Stabilitätsrücklage auf null zu setzen.
- Darüber hinaus ist die globale Minderausgabe in 2025 auf 1,5 Prozent und ab 2026 dauerhaft auf 0,5 Prozent des Haushaltsvolumens abzusenken.

Weiter zwingt die Haushaltslage der Stadt Bremerhaven diese zur Geltendmachung ihrer verfassungsrechtlichen Ansprüche auf gleichwertige Lebensverhältnisse gemäß Artikel 65 Absatz 3 sowie auf Gewährleistung einer angemessenen Finanzausstattung zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß Artikel 146 Absatz 2 Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen. Die Stadt Bremerhaven begründet ihren Anspruch mit dem strukturell nicht verfassungskonformen Regelungsgehalt von § 2 Gesetz über Finanzausweisungen an die Gemeinden Bremen und Bremerhaven (Finanzausweisungsgesetz). Danach erhält eine Gemeinde vom Land Mittel zur Angleichung ihrer geringeren Steuerkraft, wenn ihre Steuerkraft je Einwohner unterhalb der Steuerkraft je Einwohner der anderen Gemeinde liegt. Der Unterschiedsbetrag wird zu 50 Prozent ausgeglichen. Die gesetzliche Begrenzung des Ausgleichs eines Unterschiedsbetrags der Steuerkraft auf 50 Prozent oder im Umkehrschluss der Nichtausgleich des Unterschiedsbetrags der Steuerkraft von 50 Prozent musste in dieser Größenordnung zu einer strukturellen Benachteiligung der Stadt Bremerhaven führen, die auch die oft argumentierte eigene Anstrengung auf Verbesserung ihrer Steuerkraft von vornherein verwirkte. Während die Stadtgemeinde Bremen fünfmal soviel Einwohner:innen hat wie die Stadt Bremerhaven, nimmt sie in 2024 mit 1,3 Mrd. € insgesamt überproportional mehr als achtmal soviel Steuern ein, darunter mit zusammen 1,1 Mrd. € aus Gewerbesteuer und Ge-

meindeanteil an der Lohn- und Einkommenssteuer zehnmal so viel wie die Stadt Bremerhaven. Die Steuerkraft der Stadt Bremerhaven liegt je Einwohner:in um 40 Prozent oder 908 € unter der Stadtgemeinde Bremen. Das belastet den Haushalt 2024 der Stadt Bremerhaven bei der Gewährleistung gleichwertiger Lebensverhältnisse mit einem Ungleichgewicht in Höhe von 104,1 Mio. €, davon werden nach § 2 Finanzausgleichsgesetz 50 Prozent ausgeglichen. Die verbleibenden 52,0 Mio. € belasten dauerhaft jährlich als Ungleichgewicht den Haushalt der Stadt Bremerhaven. Diese Entwicklung gefährdet nachhaltig gleichwertige Lebensverhältnisse und den Zusammenhalt der Gemeinden des Landes. Bereits mit seinem Inkrafttreten 2020 war der § 2 Finanzausgleichsgesetz nicht nur nicht geeignet nachhaltig auf gleichwertige Lebensverhältnisse gemäß Artikel 65 Absatz 3 Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen hinzuwirken sowie eine angemessene Finanzausstattung der Gemeinden gemäß Artikel 146 Absatz 2 Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen zu gewährleisten, sondern diese verfassungsrechtlichen Ziele ins Gegenteil zu verkehren - zumindest für die Stadt Bremerhaven. Denn mit dem nur fünfzigprozentigen Ausgleich des wachsenden Steuerkraftunterschieds wird die Lücke zwischen Stadt Bremerhaven und Stadtgemeinde Bremen größer. Eine Korrektur des nicht verfassungskonformen Regelungsgehalts des § 2 Finanzausgleichsgesetz ist zwingend geboten. Der Letter of Intent vom 16. Januar 2019 normiert den aktuell fünfzigprozentigen Steuerkraftausgleich seinerzeit ohnehin lediglich als „ersten Schritt“. Nach mehr als fünf Jahren und mehreren Krisen ist es an der Zeit für den zweiten Schritt. Die Stadt Bremerhaven weist im Haushalt 2025 auf Grundlage des Unterschiedsbetrags der Steuerkraft in Höhe von brutto 52,0 Mio. € eine entsprechende Forderung Steuerkraftausgleich in Höhe von netto 42,0 Mio. € aus. Das Liquiditätsrisiko eines Forderungsausfalls wird kurzfristig mit einer entsprechenden Erhöhung des Höchstbetrags der Kassenkredite abgesichert.

Der Überseehafen Bremerhaven umfasst mit seinen 7,8 Quadratkilometern die größte Hafenanlage der Stadt Bremerhaven. Der Überseehafen Bremerhaven gehört zum Hoheitsgebiet der Stadtgemeinde Bremen. Der Ausgleich des Aufkommens der Gemeindesteuern der Stadtgemeinde Bremen im stadtbremischen Überseehafengebiet mit jährlich 6 Mio. € ist seit 2014 und damit seit mehr als zehn Jahren unverändert. Seit 2014 besteht ein direkter Zahlungsanspruch der Stadt Bremerhaven gegenüber der Stadtgemeinde Bremen. Das gesetzliche Ziel, die Position der Stadt Bremerhaven im Kommunalen Finanzausgleich entsprechend der tatsächlichen Finanzkraftrelation durch Umverteilung zugunsten Bremerhavens und zu lasten der Stadtgemeinde Bremen zu verbessern, wird trotz Anstiegs der Gewerbesteuererlöse auf mehr als das Doppelte seit Jahren ausgeblendet. Auch nach dem Willen des Landesverfassungsgebers Bremische Bürgerschaft sind die Begrifflichkeiten „finanzielle Leistungsfähigkeit“, „angemessene Finanzausstattung“ und „finanzieller Ausgleich“ zu konkretisieren und erforderlichenfalls zu justieren. Schon 2020 hätte die Stadt Bremerhaven danach 7,5 Mio. € als Ausgleich für das Gemeindesteueraufkommen im stadtbremischen Überseehafengebiet durch die Stadtgemeinde Bremen erhalten müssen. Die Stadt Bremerhaven ist haushaltsrechtlich zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben sowie zum verfassungskonformen Ausgleich ihres Haushalts dazu verpflichtet, alle begründeten Ansprüche auf berechnete und angemessene Einnahmen zu erheben und nachzuweisen. Beginnend mit dem Haushaltsjahr 2025 erhebt die Stadt Bremerhaven auf Grundlage des individualrechtlichen gesetzlichen Anspruchs gegenüber der Stadtgemeinde Bremen einen Ausgleich des Aufkommens der

Gemeindesteuern im stadtbremschen Überseehafengebiet gekoppelt an die Entwicklung der Gemeindesteuern beziehungsweise der Gewerbesteuer der Stadtgemeinde Bremen. Die Stadt Bremerhaven veranschlagt dementsprechend für das Haushaltsjahr 2025 in Höhe der tatsächlichen Finanzkraftrelation durch Umverteilung zugunsten Bremerhavens und zulasten der Stadtgemeinde Bremen 14,3 Mio. € als Ausgleich für das Gemeindesteueraufkommen im stadtbremschen Überseehafengebiet durch die Stadtgemeinde Bremen, insoweit ein Plus von 8,3 Mio. €. Das Liquiditätsrisiko eines Forderungsausfalls wird kurzfristig mit einer entsprechenden Erhöhung des Höchstbetrags der Kassenkredite abgesichert. Darüber hinaus zwingt die Haushaltslage der Stadt Bremerhaven auf Grundlage des individualrechtlichen gesetzlichen Anspruchs gegenüber der Stadtgemeinde Bremen die Nacherhebung des entgangenen Ausgleichs des Aufkommens der Gemeindesteuern im stadtbremschen Überseehafengebiet gekoppelt an die Entwicklung der Gemeindesteuern beziehungsweise der Gewerbesteuer der Stadtgemeinde Bremen für die Jahre 2014 bis 2024 in Höhe von 30 Mio. €.

Der Magistrat hat die Stadtkämmerei darum gebeten, den Haushaltsplan-Entwurf 2025 basierend auf den der vorgenannten Ausführungen zu erstellen und diesen unter darüber hinaus zwingend zu berücksichtigender haushaltsrelevanter Umsetzungen in den Finanz- und Wirtschaftsausschuss am 24.06.2025 einzubringen und diesen im Anschluss an die Stadtverordnetenversammlung zu ihrer Sitzung am 26.06.2025 zwecks Beschlussfassung weiterzuleiten.

B Lösung

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss nimmt den Haushaltsplan-Entwurf für das Haushaltsjahr 2025 mit den Anlagen 1 bis 24 zur Kenntnis und bittet die Stadtkämmerei, den Haushaltsplan-Entwurf mit allen erforderlichen Unterlagen und den unabweisbaren Änderungen zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 26.06.2024 vorzulegen.

C Alternativen

Keine, die empfohlen werden könnten.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Die finanziellen Auswirkungen ergeben sich aus den beigefügten Anlagen.

Anhaltspunkte für weitere Auswirkungen nach § 35 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung sind der Stadtkämmerei nicht bekannt.

E Beteiligung / Abstimmung

Magistrat, Fachbereiche, Finanz- und Wirtschaftsausschuss, Senator für Finanzen, soweit erforderlich.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Die Vorlage ist für die Öffentlichkeit geeignet und wird über das zentrale elektronische Informationsregister der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

G Beschlussvorschlag

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss nimmt den Haushaltsplan-Entwurf für das Haushaltsjahr 2025 mit den Anlagen 1 bis 24 zur Kenntnis und bittet die Stadtkämmerei, den Haushaltsplan-Entwurf mit allen erforderlichen Unterlagen und den unabwendbaren Änderungen zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 26.06.2024 vorzulegen.

Neuhoff
Bürgermeister

Anlage 1	Finanzrahmen
Anlage 2	Übersicht Verrechnungen mit Bremen
Anlage 3	Finanz- und Investitionsplan
Anlage 4	Gesamtplan (4.1 Haushaltsübersicht, 4.2 Verpflichtungsermächtigungen, 4.3 Finanzierungsübersicht, Kreditfinanzierungsplan, 4.4 Ableitung zulässige Kreditaufnahme, 4.5 Tilgungsregelung)
Anlage 5	Ausschussbereich 0, Zentrale Finanzwirtschaft
Anlage 6	Ausschussbereich 1, Allgemeine Verwaltung
Anlage 7	Ausschussbereich 2, Finanzen, Wirtschaft, Rechtsangelegenheiten
Anlage 8	Ausschussbereich 3, Gesundheit
Anlage 9	Ausschussbereich 4, Schule und Kultur
Anlage 10	Ausschussbereich 5, Arbeit, Soziales, Seniorinnen und Senioren, Migrantinnen und Migranten und Menschen mit Behinderung
Anlage 11	Ausschussbereich 6, Bau und Umwelt
Anlage 12	Ausschussbereich 7, Öffentliche Sicherheit
Anlage 13	Ausschussbereich 8, Jugend, Familie und Frauen
Anlage 14	Ausschussbereich 9, Stadtverordnetenversammlung, Rechnungsprüfung und Bürgerbeteiligung
Anlage 15	Ausschussbereich 10, Sport und Freizeit
Anlage 16	Zentrale Änderungen am Haushaltsplan-Entwurf zur Beratung in der Stadtverordnetenversammlung gegenüber dem Datenstand zur Stadtverordnetenversammlung am 13.06.2024
Anlage 17	Veränderungsbedarfe
Anlage 18	Haushaltssatzung 2025
Anlage 19	Rücklagenrichtlinie
Anlage 20	Stellenplan
Anlage 21	Übersicht stellenplanmäßige Veränderungen
Anlage 22	Gruppierungsübersicht
Anlage 23	Funktionenübersicht
Anlage 24	Übersicht zu den Sonderabgaben